

**2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hasloh über die Bildung eines
Seniorenbeirates vom 15. Juni 2004**

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. November 2010 die folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hasloh über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 15. Juni 2004 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Hasloh über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 15. Juni 2004 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 28. Oktober 2009 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1
Rechtsstellung**

(1) ¹Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Hasloh wird ein Seniorenbeirat gebildet. ²Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(3) ¹Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Hasloh. ²Im Rahmen seines Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe der Gemeinde Hasloh, den Seniorenbeirat in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. ³Gemeindevertretung und Ausschüsse können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Seniorenbeirates einholen.

(4) ¹Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. ²Die oder der Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen oder Senioren betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

(5) Zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Rechte werden dem Seniorenbeirat die Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, sowie die Vorlagen zu den seniorenrelevanten Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes, entgegenstehen.

**§ 2
Aufgaben**

(1) ¹Der Seniorenbeirat berät, informiert, gibt praktische Hilfe, unterstützt Seniorinnen und Senioren und regt Initiativen zur Selbsthilfe an. ²Hierzu bietet er Sprechstunden nach näherer Regelung in der Geschäftsordnung an.

(2) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der der Gemeindevertretung zuzuleiten ist.

(3) ¹Er fördert die Seniorenaktivitäten der Gemeinde und ist bei der Gestaltung derselben hinzuzuziehen. ²Auf Antrag des Seniorenbeirates kann der Sozialausschuss der Gemeinde

Seniorenbeiratssatzung Hasloh
– 2. Nachtragssatzung –
(Ausfertigungsexemplar)

dem Seniorenbeirat die Organisation von Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren verantwortlich übertragen.

(4) Der Seniorenbeirat arbeitet eng mit der Verwaltung der Gemeinde sowie den in der Gemeinde Hasloh ansässigen oder tätigen Vereinen, Verbänden, Gruppen und Organisationen zusammen und wird insbesondere an der Terminkoordinierung beteiligt.

§ 3
Zusammensetzung

(1) ¹Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern und sieben Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. ²Sofern keine Bewerberinnen oder Bewerber für die Stellvertretung zur Verfügung stehen, ist das Fehlen einer Stellvertretung unschädlich.

(2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen aus Gründen der Interessenkollision nicht im Seniorenbeirat vertreten sein.

(3) Bei der Zusammensetzung des Seniorenbeirates sollten Männer und Frauen nach Möglichkeit gleichmäßig berücksichtigt werden.

(4) ¹Der Seniorenbeirat wählt unter Leitung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ²Diese gewählten Personen bilden den Vorstand des Seniorenbeirates.

(5) Die weiteren Mitglieder fungieren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(6) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Seniorenbeirates per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihr Amt ein. ²Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(7) Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(8) ¹Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates sowie die des Vorstandes. ²Diese Aufgaben können auf die Vertreterin oder den Vertreter übertragen werden.

§ 4
Wahltag, Wahlzeit

(1) ¹Die erste Wahl des Seniorenbeirates wird am Tag der Landtagswahl in Schleswig - Holstein im Jahre 2005 durchgeführt. ²Nachfolgende Wahlen sollen möglichst mit einer anderen Wahl oder Abstimmung (insbesondere Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Volksentscheid) an dem vom Gesetzgeber jeweils festgelegten Wahltag durchgeführt werden. ³Andernfalls erfolgt die Festlegung des Wahltages durch die Gemeindevertretung.

(2) Wahltag im Sinne dieser Satzung ist der letzte, für die Rückgabe von Wahlbriefen zugelassene Tag.

(3) Der Seniorenbeirat wird für fünf Jahre gewählt.

Seniorenbeiratssatzung Hasloh
– 2. Nachtragssatzung –
(Ausfertigungsexemplar)

(4) Der bestehende Seniorenbeirat führt bis zur Wahl des neuen Seniorenbeirates die Geschäfte weiter.

(5) Eine Nachwahl zum Seniorenbeirat findet statt, wenn der Seniorenbeirat unter Berücksichtigung der Nachrückerinnen und Nachrücker weniger als fünf Mitglieder hat.

§ 5

Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderung, dass zur Wahlberechtigung die Vollendung des 60. Lebensjahres am Wahltag erforderlich ist.

(2) Die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes über den Ausschluss vom Wahlrecht sind analog anzuwenden.

(3) Auf Anforderung der Wahlleitung übermittelt die Meldebehörde Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Wahlberechtigten.

(4) ¹Für die Wahlberechtigten wird ein Wählerverzeichnis geführt. ²In das Wählerverzeichnis werden die nach Absatz 1 Wahlberechtigten eingetragen.

§ 6

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

a) das 60. Lebensjahr vollendet hat und

b) mindestens drei Monate Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde Hasloh nach § 6 Absatz 2 der Gemeindeordnung ist.

(2) Die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes über die Nichtwählbarkeit sind analog anzuwenden.

§ 7

Wahlverfahren

(1) ¹Wahlorgane sind

1. als Wahlleitung die amtierende Bürgermeisterin oder der amtierende Bürgermeister,

2. der Wahlvorstand.

²Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglied eines Wahlorgans sein.

(2) ¹Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie vier bis acht weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern, die nach Möglichkeit dem Kreis der Wahlberechtigten angehören sollen. ²Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Wahlleitung vor jeder Wahl nach den Vorschlägen der politischen Parteien und Wählergruppen berufen; dabei sollen möglichst die in der Gemeinde Hasloh vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. ³Eine der Beisitzerinnen oder einer der Beisitzer wird durch die Wahlleitung zur Stellvertretung für den Vorsitz im Wahlvorstand benannt.

(3) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise und Wahlbezirke obliegt der Wahlleitung.

(4) Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht durch Briefwahl mit amtlichem Stimmzettel aus.

(5) ¹Alle Wahlberechtigten erhalten mit Beginn der Wahlzeit, spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl, einen Wahlbrief mit Informationen über das Wahlverfahren, unter anderem auch über die Annahmestellen der Wahlbriefe und den spätesten Abgabetermin, sowie den Wahlunterlagen, bestehend aus

- a) einem Wahlschein
- b) einem amtlichen Stimmzettel,
- c) einem Stimmzettelumschlag sowie
- d) einem unfrankierten Rückumschlag.

²Wahlunterlagen müssen der Wahlleitung spätestens am Tage der Wahl, 18:00 Uhr, zurückgegeben sein. ³Findet die Seniorenbeiratswahl gleichzeitig mit einer weiteren Wahl statt (§ 4 Absatz 1), kann die Wahlleitung die Rückgabe der Wahlunterlagen auch in den für die weitere Wahl jeweils eingerichteten Wahllokalen zulassen. ⁴Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigter besitzt so viel Stimmen, wie Mitglieder nach § 3 in den Seniorenbeirat zu wählen sind. ⁵Sie oder er darf jeder Bewerberin oder jedem Bewerber nur eine Stimme geben.

(6) ¹Wer meint, wahlberechtigt zu sein, aber keinen Wahlbrief erhalten hat, kann unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel bis zum dritten Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, schriftlich, mündlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form bei der Wahlleitung die Ausstellung von Wahlunterlagen beantragen. ²Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt. ³Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.

(7) Absatz 6 gilt auch für den Ersatz verschriebener oder sonst unbrauchbar gewordener Wahlunterlagen.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlleitung ruft spätestens drei Monate vor dem Wahltag durch Bekanntmachung zur Unterbreitung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Wahlvorschläge können einreichen:

- a) Wahlberechtigte
- b) in der Gemeinde Hasloh ansässige oder tätige Vereine, Verbände, Gruppen und Organisationen
- c) in der Gemeindevertretung vertretene Fraktionen
- d) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

(3) ¹Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Monate vor dem Wahltag bis 12:00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden. ²Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen.

(4) ¹Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge sofort nach deren Eingang. ²Sie entscheidet über die Zulassung der Vorschläge.

(5) Die Wahlleitung gibt die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge unverzüglich bekannt; ferner wird diese Entscheidung auch der oder dem Vorschlagenden sowie der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt.

Seniorenbeiratssatzung Hasloh
– 2. Nachtragssatzung –
(Ausfertigungsexemplar)

(6) ¹Auf der Grundlage der zugelassenen Wahlvorschläge erstellt die Wahlleitung den amtlichen Stimmzettel. ²Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens, bei gleichen Familiennamen des Vornamens, auf dem amtlichen Stimmzettel abgedruckt. ³Bei auch gleichen Vornamen entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 9
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Das Auszählen der Stimmzettel erfolgt im Anschluss an die Wahl. Ort und Zeit der öffentlichen Ermittlung des Ergebnisses gibt die Wahlleitung bekannt.

(2) ¹Der Wahlvorstand zählt die bei der Wahl abgegebenen Stimmen aus. ²Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und der Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. ³Dabei finden die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung analoge Anwendung. ⁴Während der Wahlergebnisermittlung und der Stimmenauszählung müssen immer die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes oder ihre oder seine Stellvertretung sowie mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer des Wahlvorstandes anwesend sein.

(3) In den Seniorenbeirat als Mitglieder gewählt sind die sieben Wahlvorschläge mit den meisten Stimmen.

(4) Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die nächsten sieben Wahlvorschläge nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen gewählt.

(5) ¹Entfällt auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Stimmenanzahl, wird über die Reihenfolge per Los entschieden. ²Das Los wird von der Wahlleitung gezogen.

(6) ¹Die Wahlleitung stellt das Ergebnis der Seniorenbeiratswahl für alle Bewerberinnen und Bewerber fest. ²Damit wird gleichzeitig die Reihenfolge der eventuellen Nachrückerinnen oder Nachrücker festgelegt.

(7) ¹Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt. ²Sie benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ³Eine Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden. ⁴Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.

(8) ¹Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates aus anderen Gründen aus, so rückt diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber nach, die oder der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreichte. ²Für die Erklärung der Annahme gilt Absatz 7 Sätze 2 bis 4.

(9) ¹Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses möglich. ²Sie sind schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen und zu begründen.

(10) Über
a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlleitung,
b) die Gültigkeit der Wahl und
c) Wahleinsprüche

Seniorenbeiratssatzung Hasloh
– 2. Nachtragssatzung –
(Ausfertigungsexemplar)

entscheidet die Gemeindevertretung. Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung steht der Person, die den Einspruch erhoben hat und der Person, deren Wahl für ungültig erklärt ist binnen zwei Wochen die Klage vor den Verwaltungsgerichten zu.

§ 10
Geschäftsgang

(1) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Der Seniorenbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. ²Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. ³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet der Seniorenbeirat in entsprechender Anwendung der für die Gemeindevertretung geltenden Vorschriften.

(3) ¹Einladungen zu den Sitzungen erhalten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Vorsitzenden des Finanzausschusses und des Sozialausschusses. ²Sie sind nicht verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) ¹Die Schriftführerin oder der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Seniorenbeirates und des Vorstandes Niederschriften. ²Sie sind an die Mitglieder des Seniorenbeirates, möglichst mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zu versenden.

(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) ¹Gewählt und abgestimmt wird mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Entfällt bei Wahlen die gleiche Stimmenzahl auf mehr als eine Bewerberin oder einen Bewerber, entscheidet das Los, das von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung gezogen wird.

(7) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

(8) Die durch die Tätigkeit des Seniorenbeirates entstehenden finanziellen und sachlichen Aufwendungen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel von der Gemeinde getragen.

§ 11
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Hasloh ist berechtigt, die Namen, Funktionen und Tätigkeiten der Mitglieder des Seniorenbeirates zum Zwecke der Ehrung für langjährige Zugehörigkeit zu einem Gremium zu erheben und in einer Datei zu speichern.

§ 12
Berücksichtigung anderer Vorschriften

(1) ¹Soweit diese Satzung keine oder keine ausreichenden Regelungen enthält, trifft die Wahlleitung die erforderlichen Entscheidungen. ²Dabei können dabei die Vorschriften der Gemeindeordnung, des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen analog herangezogen werden.

**Seniorenbeiratssatzung Hasloh
– 2. Nachtragssatzung –
(Ausfertigungsexemplar)**

(2) Sollte sich darüber hinaus weiterer Regelungsbedarf ergeben, trifft die Wahlleitung die erforderlichen Anordnungen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit Regelungen in dieser Satzung, das Wahlverfahren oder eine Anordnung der Wahlleitung eine Bekanntmachung vorsehen, erfolgt diese abweichend von den Vorgaben der Hauptsatzung in vereinfachter Form durch Aushang am Dienstgebäude der Wahlleitung oder im Eingang des Gebäudes.

(5) ¹Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, beginnt die Frist mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt. ²Muss die Bekanntmachung zu einem bestimmten Tag bewirkt sein, genügt es, wenn der Aushang an dem Tag beginnt, an dem die Bekanntmachung spätestens bewirkt sein muss.

(4) Die Wahlleitung kann auf Bekanntmachungen nach dieser Satzung zusätzlich in geeigneter Form, zum Beispiel im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit oder der Seniorenbetreuung der Gemeinde sowie durch Ankündigung oder Bereitstellung im Internet hinweisen.

Artikel 2

(1) Die Neufassung der Satzung der Gemeinde Hasloh über die Bildung eines Seniorenbeirates tritt am 01. April 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hasloh über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 15. Juni 2004 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 28. Oktober 2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hasloh, den 10. Dezember 2010

Der Bürgermeister

(Brummund)